

## Informationen der Abteilung Kirchengemeinden

### Beschäftigung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Bistum Osnabrück

<b>Rubrik</b>	<input type="checkbox"/> Kirchengemeinde allgemein	<input type="checkbox"/> Grundstücksangelegenheiten
	<input type="checkbox"/> Bauangelegenheiten	<input type="checkbox"/> Kindertagesstätten
	<input type="checkbox"/> Haushaltsangelegenheiten	<input type="checkbox"/> Personal Kindertagesstätten
	<input checked="" type="checkbox"/> Personal	
<b>Empfänger</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pfarrer	<input type="checkbox"/> KV-Gesamt
	<input type="checkbox"/> KV-Bauausschuss	<input type="checkbox"/> KV-Kindergartenausschuss
	<input checked="" type="checkbox"/> KV-Personalausschuss	<input type="checkbox"/> Kindertagesstättenleitung
	<input checked="" type="checkbox"/> Rendantur	
<b>Anlagen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Informationsschreiben 09.07.2009	<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitszeitberechnung/Jahresnachweis
	<input checked="" type="checkbox"/> Bistumsempfehlungen Kirchenmusik	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrages
	<input checked="" type="checkbox"/> Informationsschreiben 20.07.2011	<input checked="" type="checkbox"/> Honorarvereinbarung ausschließliche Chorleitung
	<input checked="" type="checkbox"/> Auszug Anlage 2 AVO: Eingruppierungsordnung Liturgischer Dienst	<input checked="" type="checkbox"/> Honorarvereinbarung überwiegende Chorleitung mit Organistentätigkeit
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Quittung Chorleitung

Der Einsatz von Kirchenmusikern/-innen im Bistum Osnabrück erfolgt seit dem Jahr 2009 unter Berücksichtigung der Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen, Deutschen Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

- Kirchenmusiker/-innen, die ausschließlich oder überwiegend als Organist/-in eingesetzt werden, werden auf Grundlage der AVO in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis angestellt.
- Kirchenmusiker/-innen, die ausschließlich oder überwiegend als Chorleiter/-in eingesetzt werden, können die Aufgaben im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit übernehmen.

Weitere Einzelheiten hierzu sind den Anlagen „Informationsschreiben 09.07.2009“ und „Bistumsempfehlungen Kirchenmusik“ zu entnehmen.

Zur Auszahlung des ermittelten Entgelts an die ausschließlich oder überwiegend eingesetzten Organisten/-innen von vor Ort ein Hinweis mit der Bitte um zwingende Beachtung:

- Sofern das ermittelte Entgelt der/des Organisten/-in unterhalb der Grenze des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (zz. 2.400,00 €/Jahr) liegt, sollte die Auszahlung direkt vom Arbeitgeber Kirchengemeinde erfolgen. Hierüber muss jährlich dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchengemeinden, ein Jahresnachweis (siehe Anlage „Arbeitszeitberechnung/Jahresnachweis“) vorgelegt werden.
- Im Falle der Nichtbeachtung kann es zu Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen kommen, die fast ausschließlich durch den Arbeitgeber Kirchengemeinde zu tragen sind.

Im November 2010 hat die Regional-KODA Osnabrück/Vechta die Eingruppierungsordnung für den liturgischen Dienst beschlossen (siehe Anlage „Auszug Anlage 2 AVO“). Diese neue Eingruppierungsordnung hat insbesondere Auswirkungen auf die Eingruppierung der angestellten Kirchenmusiker/-innen im Bistum Osnabrück. Nähere Einzelheiten sind der Anlage „Informationsschreiben 20.07.2011“ zu entnehmen.

Abteilung Kirchengemeinden  
Referat Beratung und Betreuung